

**Richtlinien
für die Förderung von Gruppenfahrten
in die Partnerstädte Mansfield, Meaux, Basildon und Zwönitz
durch die Stadt Heiligenhaus
vom 15.12.1993**

1. Änderung vom 23.07.2003

1. Allgemeines

Die Stadt Heiligenhaus gewährt für Fahrten in die Partnerstädte im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür vorgesehenen Mittel Zuschüsse.

Es werden auch Fahrten an einen anderen Ort gefördert, wenn die Veranstaltung zusammen mit einer Partnergruppe aus der jeweiligen Partnerstadt durchgeführt wird.

Für Veranstaltungen in Heiligenhaus wird in der Regel kein Zuschuss gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Die Mindestdauer einer Fahrt einschließlich An- und Abreise muss drei Tage betragen.

2.2. Heiligenhauser Schüler und deren Betreuer können für maximal 7 Tage pro Fahrt einen Zuschuss erhalten.

2.3. Es können maximal 40 Heiligenhauser Schüler einschließlich deren Betreuer pro Fahrt bezuschusst werden.

2.4. Eine Förderung ist nur möglich wenn,

a) ein schriftlicher Antrag vor Durchführung der Fahrt eingereicht wird,

b) für die Fahrt keine anderen Stadtzuschüsse in Anspruch genommen werden (z. B. nach den Sportförderungsrichtlinien).

3. Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren

3.1. Zuschussanträge sind an den Bürgermeister – Fachbereich Schule, Sport und Kultur bis zum 01. März des laufenden Jahres einzureichen.

Sie sollen Angaben über Ort und Dauer der Fahrt sowie über die vorge-sehene Teilnehmerzahl enthalten.

3.2. Die Entscheidung über die Bewilligung eines Zuschusses trifft der Fachbereich Schule, Sport und Kultur im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren Haus-haltsmittel.

3.3. Spätestens einen Monat nach Abschluss der Fahrt ist dem Fachbereich Schule, Sport und Kultur ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem die tatsächliche Fahrdauer und die Teilnehmerzahl ersichtlich ist.

Sich ergebende Überzahlungen sind nach Feststellung durch den Fachbereich Schule, Sport und Kultur ebenso wie nicht in Anspruch genommene Stadtbeihilfen unverzüglich an die Stadtkasse zurückzuzahlen.

Eventuell festgestellte zusätzliche Zuschussanträge (z. B. durch höhere Teilnehmerzahl) können im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel be-rücksichtigt werden.

Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

3.4. Die Zuschusshöhe beträgt 2,50 € pro Tag und Teilnehmer. An- und Ab-reisetag gelten jeweils als zu bezuschussende Einzeltage.

4. Ausnahmen

In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Partnerschaftskomitee eine von den Richtlinien abweichende Regelung treffen.

5. Richtlinienänderung

Auf Empfehlung des Partnerschaftskomitees können diese Richtlinien durch den Rat der Stadt Heiligenhaus jederzeit geändert und neugefasst werden.

Vorstehende Neufassung der Richtlinien wurden vom Rat der Stadt Heiligenhaus am 15. Dezember 1993 beschlossen.

Der Stadtdirektor
Im Auftrag:

gez. Schneider

(Schneider)

1. Änderung Ratsbeschluss vom 23.07.2003